



Schriftliche Stellungnahme

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Oktober 2022 zum

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und
Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs – BT-Drucksache 20/3938

Siehe Anlage

Midijob-Grenze nicht noch weiter anheben – Anhebung privilegiert Teilzeitbeschäftigung und verteuert Arbeit

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs

14. Oktober 2022

Zusammenfassung

Schon die Anhebung der Midijob-Grenze auf 1.600 € zum 1. Oktober 2022 war ein Fehler. Eine noch weitere Erhöhung der Midijob-Grenze auf einen Monatsverdienst von 2.000 € schon zum 1. Januar 2023 sollte unterbleiben. Sie würde zusätzliche Fehlanreize gegen eine Ausweitung der Arbeitszeit schaffen, Arbeit verteuern und für zusätzlichen Druck auf die Beitragssätze der Sozialversicherung sorgen. Das aber wäre Gift in der aktuellen Lage – wir brauchen Ent- statt Belastungen für die Wirtschaft. Es darf nicht sein, dass kurz nach dem von der Koalition vereinbarten „Belastungsmoratorium“ gleich wieder neue Belastungen für die Arbeitgeber beschlossen werden.

Im Einzelnen

Midijobgrenze nicht noch weiter anheben – falsche Anreize gegen Vollzeit- oder vollzeitnahes Arbeiten vermeiden

Mit einer Ausweitung der Midijobgrenze würde der Gesetzgeber die bereits heute geltende Teilzeitprivilegierung im Midijobbereich noch weiter verstärken. Teilzeitbeschäftigte würden noch mehr von Beiträgen entlastet, Vollzeitarbeit würde damit gegenüber Teilzeitarbeit unattraktiver. Zudem würde die Ausweitung der Arbeitszeit noch unattraktiver, weil der Wechsel vom Übergangsbereich in den darüber liegenden Entgeltbereich künftig mit einem noch stärkeren Abgabenzuwachs bestraft würde.

Beispiel:

Die Hälfte mehr arbeiten, fast doppelt so viele Sozialversicherungsbeiträge zahlen

Eine Teilzeitbeschäftigte/ein Teilzeitbeschäftigter arbeitet 20 Stunden zu einem Stundenlohn von 15 €. Ihr/Sein monatlicher Bruttolohn beträgt rd. 1.300 €. Würde die Neuregelung in Kraft treten, müsste die/der Beschäftigte rd. 209 € Sozialversicherungsbeiträge entrichten (ihr/sein Arbeitgeber 278 €).

Zum Vergleich: Würde sie/er ihre/seine Arbeitszeit bei gleichem Stundenlohn auf 30 Stunden erhöhen, wäre ihr/sein monatlicher Bruttolohn 1.960 €. Sie/er müsste dann rd. 387 € Sozialversicherungsbeiträge entrichten (ihr/sein Arbeitgeber rd. 390 €). Während sich ihr/sein Bruttolohn entsprechend ihrer Arbeitszeitausweitung um 50 % erhöht, würden sich ihre/seine Sozialabgaben um rd. 90 % erhöhen.



Dabei sollten mit Blick auf den Arbeits- und Fachkräftemangel alle Anreize so gesetzt werden, dass möglichst viele Beschäftigte in Vollzeit oder zumindest vollzeitnah arbeiten. Laut Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) gab es im 2. Quartal 2022 mit 1,93 Mio. einen neuen Höchststand an offenen Stellen. Die Fachkräftelücke liegt mittlerweile bei 465.000 gesuchten Arbeitskräften und hat sich im Jahresverlauf 2021 mehr als verdoppelt. Bis 2030 werden 5 Mio. Menschen mehr in den Ruhestand gehen, als in den Arbeitsmarkt neu eintreten. Arbeits- und Fachkräftengpässe werden somit zukünftig die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit noch stärker beeinträchtigen als heute schon. Der Arbeits- und Fachkräftemangel ist eine der größten Bremsklötze der deutschen Wirtschaft, verschärft das Problem der Finanzierung der Sozialversicherungssysteme und ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Damit der Wohlstand in Deutschland und die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland auch in Zukunft erhalten bleibt, muss die Arbeits- und Fachkräftesicherung oberste Priorität haben.

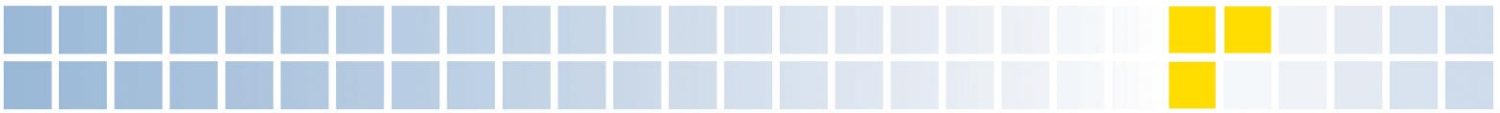
Zusätzliche Anhebung der Midijobgrenze würde Arbeit weiter verteuern – Gesetzentwurf unterzeichnet Belastung der Wirtschaft

Einschließlich der zum Ausgleich der Mindereinnahmen der Sozialversicherung notwendigen Beiträge werden die Arbeitgeber bereits durch die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze und die Anhebung der Midijob-Grenze auf 1.600 € um mehr als 1 Mrd. € zusätzlich belastet. Diese Belastung würde durch die geplante neuerliche Erhöhung der Midijob-Grenze auf 2.000 € um weitere 0,9 Mrd. € (einschließlich der zum Ausgleich der Mindereinnahmen der Sozialversicherung notwendigen Beiträge) auf insgesamt über 2 Mrd. € steigen. Der Gesetzentwurf, der eine Belastung der Wirtschaft in Höhe von 500 Mio. € ausweist, unterzeichnet damit die Mehrkosten der Wirtschaft durch die Ausweitung des Übergangsbereichs deutlich: zum einen, weil er nur die Mehrbelastung durch die Ausweitung zum 1. Januar 2023 umfasst, nicht hingegen die der Ausweitung zum 1. Oktober 2022, zum anderen, weil er ignoriert, dass die Wirtschaft anteilig auch die Beitragsausfälle durch die abgesenkten Beiträge der Midijobbenden wird kompensieren müssen.

Finanzierung der Sozialversicherung würde noch weiter von den Beschäftigten auf die Arbeitgeber verschoben

Durch eine neuerliche Anhebung der Midijobgrenze käme es zu einer weiteren Lastenverschiebung bei den Sozialversicherungsbeiträgen in Richtung Arbeitgeber, denn Arbeitgeber müssen für Midijobbende einen Beitragssatz von bis zu 28 Prozent und damit zum Teil mehr als zwei Drittel (!) der gesamten Beiträge zahlen. Damit würde sich die Sozialversicherung noch weiter von einer paritätischen Finanzierung von Arbeitgebern und Beschäftigten entfernen. Dabei haben SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen das von ihnen in der letzten Legislaturperiode gemeinsam verabschiedete GKV-Versichertenentlastungsgesetz noch ausdrücklich mit der Notwendigkeit der Rückkehr zu einer paritätischen Finanzierung der Sozialversicherung begründet. In einem eigenen Antrag hatten BÜNDNIS 90/Die Grünen sogar noch extra betont, wie wichtig es sei, dass der nach 1951 für über 50 Jahre geltende Grundsatz der paritätischen Finanzierung der Sozialversicherung künftig wieder gilt (BT-Drucksache 18/7241). Wenn die im Entwurf vorgeschlagene weitere Abkehr von der paritätischen Finanzierung dennoch so beschlossen würde, würden sich die damaligen Beteuerungen als hohle Phrasen erweisen.

Es gibt auch keinen vernünftigen Grund, wieso Midijobs für Arbeitgeber teurer sein sollten als sonstige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.



Weitere Anhebung der Midijobgrenze würde Druck auf höhere Beitragssätze erhöhen

Bereits durch die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze und die Anhebung der Midijobgrenze auf 1.600 € ergeben sich für die Sozialversicherung jährliche Mindereinnahmen in Höhe von knapp 0,8 Mrd. €. Eine neuerliche Ausweitung der Midijobs würde zu weiteren Beitragsausfällen in der Sozialversicherung in Höhe von weiteren 0,8 Mrd. € auf dann insgesamt 1,6 Mrd. € führen und damit den Druck auf die Beitragssätze noch weiter erhöhen. Rechnerisch werden die in diesem Jahr beschlossenen Privilegierungen des Midijobbereichs zu einem Beitragssatzanstieg von 0,1 Beitragssatzpunkten führen.

Neben den Arbeitgebern würden damit auch alle Nicht-Midijobbende und damit fast alle Beschäftigten, insbesondere alle Vollzeitbeschäftigten, durch die vom Koalitionsausschuss befürwortete Ausweitung der Midijob-Regelung mehr belastet! Gerade vor dem Hintergrund der massiven Kostensteigerungen durch die drastisch gestiegenen Energiepreise muss jetzt alles getan werden, damit Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen nicht unnötig durch höhere Beiträge zusätzlich belastet werden.

Midijobs sind unfair gegenüber den übrigen Beschäftigten

Midijobs sind unfair, weil Midijobbende für jeden von ihnen gezahlten Beitrags-Euro höhere Rentenleistungen erhalten als sonstige Beschäftigte.

Beispiel: 40 % höhere Beiträge – nur 26 % höhere Rentenanwartschaften

Midijobbende mit einem Verdienst von 1.600 € müssen 136 € Rentenversicherungsbeiträge entrichten und erwerben dafür einen Rentenanspruch von rd. 0,5 Entgeltpunkten.

Zum Vergleich: Für „Normalbeschäftigte“ mit einem Verdienst von 2.050 € müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils rd. 191 € Beiträge an die Rentenversicherung entrichten und Normalbeschäftigte erwerben dafür einen Rentenanspruch von 0,63 Entgeltpunkten. Die Normalbeschäftigten zahlen also um 40 % höhere Beiträge als die Midijobber, bekommen dafür aber nur 26 % höhere Rentenanwartschaften.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.